



Durchführungsbestimmungen für das Berufspraktikum

**im Rahmen der Ausbildung zur
staatl. anerkannten Erzieherin / zum staatl. anerkannten Erzieher**

auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für
Sozialwesen vom 23. Juli 2013, Amtsblatt 9/13, S. 554

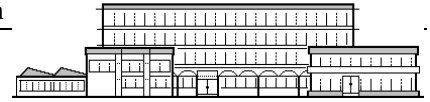
Inhalt:

Zusammenfassung wichtiger Regelungen Seite 2 -4

Rechtsgrundlagen Seite 5 -6

**Richtlinien für das Berufspraktikum der Fachrichtung Sozialpädagogik
(Dritter Ausbildungsabschnitt),
Anlage 10a der Verordnung**

1. Praktikantenverhältnis	Seite 7
2. Ausbildungsstellen	Seite 7
3. Ausbildungsplan	Seite 8
4. Beurteilung (Muster)	Seite 9
5. Begleitunterricht	Seite 10
6. Praktikumsbetreuung	Seite 10
7. Vertrag (Muster)	Seite 11 - 12
8. Ausbildungsplan (Muster)	Seite 13 - 14



Durchführungsbestimmungen für das Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung zur staatl. anerkannten Erzieherin / zum staatl. anerkannten Erzieher auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013, Amtsblatt 9/13, S. 554 ff.

Zusammenfassung wichtiger Regelungen

Vertrag

Zwischen dem Träger und der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten ist ein schriftlicher Praktikumsvertrag abzuschließen. (Ein Muster finden Sie auf der Seite 11.)

Die Dauer des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum dauert 12 Monate.

Dabei ist für die zu leistende Wochenarbeitszeit der geltende Tarifvertrag maßgeblich.

Die Arbeitszeit darf jedoch nicht weniger als 38,5 Wochenstunden betragen.

Bei reduzierter Arbeitszeit (mindestens jedoch 20 Stunden wöchentlich) verlängert sich das Praktikum prozentual entsprechend.

(Beispiel: Bei 30 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit und einer Regelarbeitszeit von 38,5 Wochenstunden dauert das Praktikum 15,5 Monate.)

Arbeitszeit:

Auf die Regelarbeitszeit werden angerechnet:

- a) 4,0 Stunden auf den Unterricht in der Schule,
- b) 4,0 Stunden für Vor- und Nachbereitung in der Einrichtung für Anleitungsgespräche, Dienstbesprechungen, Elternabende u. ä.;
- c) 4,0 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit (in der Regel am Schultag) außerhalb der Praktikumsstelle für Aufgaben in der Einrichtung und für schulische Anforderungen, z. B. Praktikumsberichte;
- d) mindestens 26,5 Stunden für die Arbeit in der Gruppe mit den Kindern/Jugendlichen, möglichst verteilt auf 3,5 Tage.

(Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit z.B. 40 Stunden, dann erhöhen sich die 26,5 Stunden auf 28 Stunden, bei 41 Wochenstunden auf 29 Stunden Arbeit mit den Kindern.)

Die Zeitangaben b), c) und d) verringern sich bei reduzierter Arbeitszeit prozentual entsprechend (bei $\frac{3}{4}$ -Stelle bedeutet das z. B. bei b und c: jeweils 3 statt 4 Stunden). Ergeben sich hierbei Dezimalstellen, wird immer auf die nächst höhere $\frac{1}{2}$ Stunde aufgerundet. Die unter a) genannte Unterrichtszeit von vier Stunden bleibt davon unberührt.

Die Vor- und Nachbereitungszeit außerhalb der Praktikumsstelle am Schultag bleibt auch dann erhalten, wenn wegen Ferien oder aus anderen Gründen kein Unterricht stattfindet und die Praktikantin / der Praktikant deshalb während der Schulzeit in der Einrichtung gearbeitet hat.

Dies gilt auch bereits für die Zeit des Einführungsblocks (i.d.R. 2-3 Wochen) zu Beginn des Berufspraktikums, wenn noch kein Unterricht stattfindet.

Wenn kein Unterricht stattfindet (vor allem in den Ferien oder bei sonstiger Abwesenheit der Lehrkraft), müssen die Praktikanten in der Einrichtung arbeiten (also in der Regel zusätzlich 4 Wochenstunden). Ausnahme: Die Lehrkraft hat einen Studientag angesetzt, d.h. die Praktikantinnen arbeiten eigenständig an schulischen Aufgaben.

Praxisanleitung

Praxisanleitung darf nur von ausgebildeten sozialpädagogischen Fachkräften übernommen werden, die über eine *mindestens 2-jährige einschlägige Berufserfahrung nach dem Berufspraktikum* verfügen. Die/der Praxisleiter/in sollte ganztags, muss mindestens aber 2/3 angestellt sein und Gruppenleiter/in der Gruppe sein, in der auch die Praktikanten arbeiten.

Leiter/innen der Einrichtung werden in der Regel nicht als Praxisleiter/innen anerkannt.

Zuordnung der Praktikantinnen und Praktikanten zu einer festen Gruppe:

Praktikantinnen dürfen nur in *einer* Gruppe fest eingesetzt sein (keine Vor- und Nachmittagsgruppen). Die Arbeit in zusammengelegten Gruppen, z. B. nachmittags, wird akzeptiert.

Ausbildungsplan:

Die Ausbildungsstelle ist verpflichtet, aus dem allgemeinen Ausbildungsplan, so, wie er in der Verordnung vorgesehen ist (siehe Seite 13 f), einen schriftlichen individuellen Ausbildungsplan für die Praktikantinnen zu erstellen und dem Ausbildungsstand entsprechend fortzuschreiben. Dieser Plan ist in Zusammenhang mit dem allgemeinen Plan Grundlage für die jeweilige Beurteilung des Ausbildungsstandes bei Praxisbesuchen, Zwischenbeurteilungen usw.

Gefährdung des Ausbildungsziels:

Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich, mindestens am Ende der Probezeit, nach der Hälfte des Praktikums und bei schwerwiegenden Zweifeln jederzeit die Fachschule zu informieren, wenn sie befürchtet, dass die Berufspraktikantin das Praktikum nicht mit Erfolg abschließen wird.

Arbeiten unter Aufsicht und selbstständiges Arbeiten:

Der Sinn des Berufspraktikums besteht u. a. darin, die Praktikanten an selbstständiges Arbeiten heranzuführen und ihnen dabei vielfältige Übungsmöglichkeiten zu bieten. Es widerspricht der Ausbildungsverordnung grundsätzlich, Praktikanten im ersten halben Jahr alleine arbeiten zu lassen. Erst in der Vertiefungs- und Verselbständigungsphase dürfen die Praktikanten zunehmend eigenständig und eigenverantwortlich arbeiten. Das Maß der Eigenverantwortlichkeit muss dabei unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und der persönlichen Fähigkeiten individuell von der Praxisanleitung und der Leitung festgelegt werden.

Die Ausbildungsstelle (Träger, Leiterin, Praxisleiterin) trägt hierfür die Verantwortung (Fürsorgepflicht, Aufsichtspflicht).

Freistellung:

Praktikanten müssen von der Ausbildungsstelle für den regelmäßigen Unterricht, für ein ca. 3-tägiges Seminar, für Praxisanleitungstreffen, für ihre Prüfung und 2 Praxisbesuche bei Kolleginnen freigestellt werden. Diese Zeiten müssen nicht nachgearbeitet werden.

Urlaub:

Praktikanten haben keinen Anspruch auf Ferien, sondern auf tarifvertraglichen Urlaub. Dieser darf *nicht* während der Schulzeit genommen werden.

Fehltage:

Fehlt die Praktikantin in der Einrichtung, muss sie diese Zeit den üblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen entsprechend entschuldigen, d.h. z.B. ein ärztliches Attest ab dem dritten Krankheitstag der Praxisstelle vorlegen.

Die Ausbildungsstelle dokumentiert die Abwesenheitszeiten in der Praxisstelle und bestätigt sie in der Abschlussbeurteilung.

Fallen mehr als 20 Fehltage an (Urlaub zählt nicht als Fehlzeit), muss die darüber hinausgehende Zeit vollständig nachgeholt werden (Verlängerung des Praktikums).

Regelungen während der Schwangerschaft von Praktikantinnen:

Nach § 65 Abs. 1 des Hess. Schulgesetzes ruht auf *Antrag* 4 Monate vor und 3 Monate nach der Geburt die Schulpflicht. Mindestens 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt gibt es eine Schutzfrist. Auf den Zeitraum vor der Geburt *kann* die Schwangere verzichten und in der Einrichtung arbeiten. Auf den Zeitraum nach der Geburt kann sie *nicht* verzichten.

Auch diese Fehlzeiten müssen grundsätzlich nachgeholt werden, wobei es für die Fachschule einen gewissen Ermessensspielraum je nach Leistungsstand der Praktikantin gibt. Die Entscheidung trifft der vorbereitende Prüfungsausschuss.

Ausschluss von der Ausbildung:

Zeigt sich während der Ausbildung, dass eine Studierende die für den Beruf erforderliche Eignung nicht besitzt oder die Leistungsdefizite oder Unterrichtsversäumnisse oder Mängel der fachpraktischen Ausbildung nicht auszugleichen sind, kann sie oder er von der weiteren Ausbildung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft das Staatliche Schulamt auf Antrag des Schulleiters (§11 VO).

Unterbrechung der Ausbildung

Wer die Ausbildung länger als zwei Jahre unterbrochen hat, kann zur Fortsetzung der Ausbildung nur zugelassen werden, wenn in einer Überprüfung die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. (§11 VO)

Beurteilung der Praktikantin

Die Ausbildungsstelle erstellt gegen Ende des Praktikums eine detaillierte schriftliche Beurteilung, die sich an dem in der VO enthaltenen Muster orientiert. (Das Muster finden Sie auf Seite 9.)

In dieser Beurteilung muss auch die Anzahl der Fehltage aufgeführt werden und es muss folgende Schlussbewertung des Praktikums enthalten sein: „Das Berufspraktikum wurde erfolgreich bzw. nicht erfolgreich abgeleistet“.

Methodische Prüfung:

Die methodische Prüfung findet am Ende des 12-monatigen Praktikums statt, die Zulassung zur Prüfung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens 11 Monate Praktikum absolviert sind.

Prüfungen werden nicht in den Ferien durchgeführt.

Wenn die Ausbildungsstelle (Leitung und Praxisanleitung) in ihrer Beurteilung zum Ende des Berufspraktikums zum Ergebnis kommt, dass das Berufspraktikum nicht erfolgreich abgeleistet wurde und die betreuende Lehrkraft dies ebenso beurteilt, wird die Praktikantin nicht zur Prüfung zugelassen. In einem solchen Fall verlängert sich das Praktikum um mindestens 6 Monate.

Die Entscheidung darüber trifft der vorbereitende Prüfungsausschuss.

Fachhochschulreife:

Das Zeugnis über den Erwerb der *allgemeinen* Fachhochschulreife kann frühestens nach 6 Monaten Berufspraktikum in Vollzeitform ausgehändigt werden.

Die *fachgebundene* Berechtigung an Fachhochschulen oder Hochschulen *in Hessen* zu studieren, erhält nur derjenige, der nach der Staatlichen Anerkennung mindestens 4 Jahre in seinem Beruf gearbeitet hat und Weiterbildungsmaßnahmen vorweisen kann.

Die *automatische* Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen sofort nach der Staatlichen Anerkennung gibt es nicht mehr.

Durchführungsbestimmungen für das Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung zur staatl. anerkannten Erzieherin / zum staatl. anerkannten Erzieher auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013, Amtsblatt 9/13, S. 554 ff.

Rechtsgrundlagen zur Durchführung des Berufspraktikums

(Auszüge aus der o.g. Verordnung)

§ 2 Dauer und Gliederung der Ausbildung

- (1) Die dreijährige Ausbildung gliedert sich in 1. eine überwiegend fachtheoretische Ausbildung von zwei Jahren an der Fachschule für Sozialwesen (erster und zweiter Ausbildungsabschnitt) und 2. ein anschließendes Berufspraktikum mit schulischer Begleitung von einem Jahr, das in entsprechenden Praxiseinrichtungen abgeleistet wird (dritter Ausbildungsabschnitt).
- (2) Die überwiegend fachtheoretische Ausbildung von zwei Jahren wird mit einer theoretischen Prüfung, die überwiegend fachpraktische Ausbildung im Berufspraktikum mit einer methodischen Prüfung abgeschlossen.
- (3) ...
- (4) Abweichend von Abs. 1 ist für Studierende mit einem Berufsabschluss als „Staatlich geprüfte Sozialassistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialassistent“ mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder bei vorliegender einschlägig anerkannter Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer auf schriftlichen Antrag der Studierenden oder des Studierenden ein halbes Jahr des praktischen Anteils auf das Berufspraktikum der Fachrichtung Sozialpädagogik anzurechnen. Der Antrag ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit der Praktikumeinrichtung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.

§ 7 Dritter Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum)

- (1) Das Berufspraktikum der Fachrichtung Sozialpädagogik wird in sozialpädagogischen Einrichtungen, die dem Berufsfeld einer Erzieherin oder eines Erziehers entsprechen, durchgeführt, in der Fachrichtung Heilerziehungspflege in sozialpflegerischen Einrichtungen, die dem Tätigkeitsfeld einer Heilerziehungspflegerin oder eines Heilerziehungspflegers entsprechen. Die Praxisstellen müssen in konzeptioneller, personeller und sachlicher Hinsicht als Ausbildungsstelle geeignet sein. Die Wahl der Ausbildungsstelle durch die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters, in strittigen Fällen soll der Beirat beratend hinzugezogen werden.
- (2) Das Berufspraktikum dauert zwölf Monate. Es kann mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch mit weniger als der wöchentlichen Regelarbeitszeit, mindestens jedoch halbtagsweise abgeleistet werden; in diesen Fällen verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 entsprechend. Bei einer nicht urlaubsbedingten Ausfallzeit von mehr als vier Wochen verlängert sich das Berufspraktikum in der Regel um die Zeitspanne der über die anrechenbaren vier Wochen hinausgehenden Zeit. Das Berufspraktikum ist spätestens innerhalb von drei Jahren abzuschließen. Es endet mit der bestandenen methodischen Prüfung.
- (3) Das Berufspraktikum kann auf schriftlichen Antrag der Studierenden oder des Studierenden durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auf bis zu sechs Monate verkürzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller über die in § 3 Abs. 2 genannten Anforderungen hinaus bereits mindestens zwei Jahre in einschlägigen Praxisstellen mit Erfolg tätig war und in der theoretischen Prüfung mindestens befriedigende Leistungen erbracht hat.
- (4) Das Berufspraktikum soll in Ausbildungsstellen im Einzugsbereich der Fachschule, an der die theoretische Ausbildung abgeschlossen wurde, abgeleistet werden. Auf Antrag kann das Berufspraktikum auch im Einzugsbereich einer anderen Fachschule in Hessen abgeleistet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter dieser Fachschule entscheidet über den Aufnahmeantrag im Benehmen mit der abgebenden Schule. Über den Aufnahmeantrag in den dritten Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum) einer Fachschule in einem anderen Bundesland entscheidet die dort zuständige Stelle. Die methodische Prüfung findet an der aufnehmenden Schule statt; die bisher besuchte Fachschule übersendet die Prüfungsunterlagen an die für die weitere Ausbildung zuständige Fachschule. Bis zur Hälfte der Gesamtdauer kann das Berufspraktikum auf Antrag der oder des Studierenden auch im Ausland durchgeführt werden. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die in einem anderen Bundesland den theoretischen Teil der Ausbildung der

entsprechenden Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen haben, können in den dritten Ausbildungsabschnitt aufgenommen werden, wenn sie die Aufnahmevoraussetzungen nach § 3 erfüllen und die bisherige Ausbildung mit dem hessischen Bildungsgang nach Inhalt und Dauer vergleichbar ist. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(6) Ein Wechsel der Ausbildungsstelle ist in der Regel nur einmal und mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters der Fachschule für Sozialwesen möglich.

(7) Das Berufspraktikum wird von den Ausbildungsstellen in eigener Verantwortung nach den Richtlinien (Anlage 10a) durchgeführt. Die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten werden in der Fachrichtung Sozialpädagogik von den Lehrkräften für die Fächer „Sozialpädagogische Konzepte und Strategien“ und für „Sozialpädagogische Grundlagen“ betreut, in der Fachrichtung Heilerziehungspflege von den Lehrkräften der Fächer „Konzepte und Methoden sozialpflegerischen und hauswirtschaftlichen Handelns“, Konzepte, Methoden und Medien sozialpädagogischen Handelns“ und „Sozialwissenschaftliche Grundlagen“. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann weitere fachkundige Lehrkräfte zur Betreuung einsetzen. Im Rahmen der Betreuung sind vorangemeldete Besuche in der Ausbildungsstelle durchzuführen; die Lehrerin oder der Lehrer nimmt in der Regel an der Tätigkeit der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten beobachtend teil. An dem anschließenden Gespräch mit der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten über Arbeitsweise, Zielsetzung und Planung seiner Arbeit soll die für die fachpraktische Ausbildung zuständige Fachkraft der Ausbildungsstelle beteiligt werden. Die Lehrerin oder der Lehrer erstellt einen Kurzbericht über den Besuch in der Praxisstelle und beurteilt den Ausbildungsstand, der Vermerk über das Ergebnis des Besuches in der Praktikumsstelle ist dieser zugänglich zu machen.

(8) Gegen Ende des Berufspraktikums legt die Ausbildungsstelle der Fachschule für Sozialwesen eine Beurteilung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten vor. Dabei sind die formalen Angaben und inhaltlichen Kriterien entsprechend den jeweiligen Richtlinien für das Berufspraktikum zu berücksichtigen.

(9) Für das Praktikantenverhältnis ist ein schriftlicher Vertrag zwischen Ausbildungsstelle und der Praktikantin oder dem Praktikanten abzuschließen.

§ 26 Zweck und Termin der methodischen Prüfung

(1) Die methodische Prüfung dient der Feststellung, ob die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer fähig ist, die in der Ausbildung gewonnenen Kompetenzen in der dem Ausbildungsziel entsprechenden Tätigkeit anzuwenden.

(2) Die Prüfung findet am Ende des zwölfmonatigen Berufspraktikums (dritter Ausbildungsabschnitt) oder der nach § 7 Abs. 2 und 3 festgelegten Dauer des Berufspraktikums statt. Die Termine für die methodische Prüfung setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest. Sie soll spätestens zwei Monate nach Ablauf der Praktikumszeit stattgefunden haben.

(3) Die schriftliche Meldung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten zur methodischen Prüfung ist der Schulleitung bis zu einem von dieser festzusetzenden Termin vorzulegen. Der Termin ist spätestens sechs Wochen nach Beginn des Berufspraktikums bekannt zu geben. Der Meldung ist der Bericht der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten über ein Thema aus ihrer oder seiner Arbeit während des Berufspraktikums (Facharbeit) beizufügen.

§ 27 Prüfungsausschuss, Zulassung zur methodischen Prüfung

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant zum Zeitpunkt der methodischen Prüfung nicht mindestens elf Monate oder die nach § 7 Abs. 2 und 3 festgelegte Dauer des Berufspraktikums abgeleistet hat,
2. die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant die geforderte Facharbeit nach § 8 Abs. 5 nicht vorgelegt hat,
3. in der in § 7 Abs. 8 genannten Beurteilung der Praktikantin oder des Praktikanten und in einem schriftlichen Bericht der als Praktikumsbetreuerin oder Praktikumsbetreuer eingesetzten Lehrkraft, der sich insbesondere auf die Ergebnisse der nach § 7 Abs. 7 durchgeführten Besuche und der von der Berufspraktikantin oder vom Berufspraktikanten vorgelegten Kurzberichte stützt, festgestellt wird, dass das Berufspraktikum nicht erfolgreich abgeleistet wurde,
4. die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant nicht regelmäßig am Begleitunterricht teilgenommen und dies zu vertreten hat.

**Auszug aus der
Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen
an den Fachschulen für Sozialwesen**
Vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554)

Anlage 10a

Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik

Richtlinien für das Berufspraktikum (Dritter Ausbildungsabschnitt)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialministerium werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Praktikantenverhältnis

Das Berufspraktikum ist ein vergütungs- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Für Ausbildungsstellen in öffentlicher Trägerschaft bemisst sich die Vergütung der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten nach dem Tarifvertrag über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes in der jeweils geltenden Fassung.

Wird das Berufspraktikum in Ausbildungsstellen abgeleistet, deren Träger nicht vom Geltungsbereich eines Tarifvertrages erfasst werden, richtet sich die Praktikantenvergütung nach § 19 des Berufsbildungsgesetzes bzw. nach den Festlegungen der Vergütung durch entsprechende Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder der Kirchen.

2. Ausbildungsstellen

Sozialpädagogische Einrichtungen müssen ein Arbeitsfeld für Erzieherinnen und Erzieher und in konzeptioneller, personeller und sachlicher Hinsicht geeignet sein. Sie sind in personeller Hinsicht geeignet, wenn die fachpraktische Ausbildung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten durch eine Fachkraft, welche eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach Abschluss ihrer Ausbildung besitzen muss, gewährleistet ist.

Als Fachkräfte für die Anleitung gelten staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie sozialpädagogische Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung.

Als Grundlage für die Anleitung muss eine unmittelbare gemeinsame sozialpädagogische Arbeit mit der Anleiterin oder dem Anleiter mindestens während der Hälfte der Arbeitszeit der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten in der Einrichtung sichergestellt werden.

3. Ausbildungsplan

3.1 Das Berufspraktikum wird nach einem Ausbildungsplan durchgeführt, der zwischen der Fachschule für Sozialwesen und der Ausbildungsstelle vereinbart und nach Bedarf gemeinsam fortgeschrieben wird.

3.2 Der Ausbildungsplan soll sicherstellen, dass die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant

- durch sozialpädagogische Arbeit in festgelegten Aufgabenbereichen an selbstständiges pädagogisches Handeln herangeführt wird (die Aufgabenbereiche bestimmen sich aus den Forderungen der Fachschule, der Konzeption sowie den pädagogischen und sachlichen Gegebenheiten der Ausbildungsstelle),
- durch eine qualifizierte sozialpädagogische Fachkraft angeleitet wird,
- angemessen an den Verwaltungsaufgaben und Dienstbesprechungen beteiligt und
- in die Kooperation mit Schule, Eltern, Behörden oder anderen Partnern der Ausbildungsstelle einbezogen wird.

3.3 Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant legt der Fachschule drei Monate nach Beginn des Berufspraktikums und am Ende des ersten Halbjahres Kurzberichte vor, die sich an den inhaltlichen Schwerpunkten der Ausbildungsphasen orientieren. Wird das Berufspraktikum verkürzt, entfällt einer dieser Kurzberichte.

3.4 Mit der Meldung zur methodischen Prüfung (nach § 26 Abs.3 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an der Fachschule für Sozialwesen) ist eine Facharbeit vorzulegen. Darin soll ein aus der eigenen sozialpädagogischen Praxis erwachsendes Thema fachgerecht behandelt werden. Die Themenstellung ist sowohl mit der betreuenden Lehrkraft als auch mit der betreuenden sozialpädagogischen Fachkraft rechtzeitig abzusprechen.

3.5 Die Ausbildungsstelle hat die Fachschule für Sozialwesen zu informieren, wenn nach der Hälfte der Ausbildungszeit zu befürchten ist, dass die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant das Praktikum nicht mit Erfolg abschließen wird.

In diesen Fällen ist im Anschluss an ein Gespräch mit der Praktikantin oder dem Praktikanten, der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter und der Lehrkraft ein gemeinsamer Vermerk mit Standortbestimmung und Perspektiven anzufertigen und den Beteiligten zuzuleiten.

3.6 Die Ausbildungsstelle berichtet der Fachschule für Sozialpädagogik bis zu einem von dieser festgesetzten Termin (Zulassungskonferenz) schriftlich über das dienstliche Verhalten und die gemäß Ausbildungsplan erbrachten Leistungen der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten. Eine Mehrfertigung der Beurteilung ist der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten zeitgleich auszuhändigen. Die Beurteilung soll folgende Punkte enthalten (s. Seite 9):

Beurteilung

für die Fachschule für Sozialpädagogik

Frau/Herr.....

geboren am..... in.....

wohnhaft in.....

Berufspraktikum vom..... bis.....

Ausbildungsstelle.....

Kurzcharakteristik der Ausbildungsstelle

(z. B.: Träger, Umfeld, Zahl der Betreuungsplätze, Alter der Betreuten, Öffnungszeit, Konzeption)

.....

Fehlzeiten insgesamt:.....

Beurteilungskriterien:

1. Aufgaben, die der Berufspraktikantin, dem Berufspraktikanten während der Ausbildungszeit übertragen wurden (im pädagogischen, organisatorischen und konzeptionellen Bereich und die Einbindung der Institution in das soziale Umfeld).
2. Arbeitsweise der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten, z. B.:
 - Umgang mit Kindern und Jugendlichen (z. B.: Gestaltung des pädagogischen Bezugs, Einfühlungsvermögen, Beobachtung und fachlich begründetes Handeln, Wahrnehmung und Einwirkung auf Gruppenprozesse, Verhalten bei Konflikten und in Belastungssituationen),
 - Planung und Durchführung der eigenen Arbeit (z. B.: kurzfristige und langfristige Planung, Bestimmung von Zielen und Teilzielen, Berücksichtigung des Umfeldes, Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen, materiellen, konzeptionellen und technischen Gegebenheiten der Praxisstelle, Abstimmung mit Beteiligten, Entwicklung und Umsetzung von Handlungsstrategien, Einsatz von Medien und Arbeitsmitteln, Reflexion über Arbeitsweise und Arbeitsergebnis).
3. Fähigkeit zur Kooperation mit den am Erziehungsprozess Beteiligten (z. B.: Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Fachkräften außerhalb der Praxisstelle). Dazu gehören:
 - Darstellung von Wahrnehmungen, Sachverhalten, Problemen,
 - Fachliche Analyse,
 - Mitwirkung beim Erarbeiten von Lösungen und Strategien,
 - Übernahme von Funktionen und Aufgaben,
 - Auseinandersetzung mit Kritik,
 - Bereitschaft zur Überprüfung und Veränderung von Einstellungen und Verhalten.
4. Entwicklung von Einsatzbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein und Selbstständigkeit.
5. Ergänzende Hinweise (z. B.: übertragene und gewählte Schwerpunkte der Tätigkeit, besondere Interessen und Qualifikationen).

Zusammenfassende Beurteilung:

Nach Verlauf und Ergebnis der Ausbildung im Berufspraktikum und der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben ist die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant - nicht - befähigt, als Erzieherin oder Erzieher selbstständig tätig zu sein.

Ort, Datum und Unterschriften der Leitung der Ausbildungsstelle und Unterschrift der für die fachpraktische Ausbildung zuständigen Fachkraft.

4. Begleitunterricht

Die Termine des Begleitunterrichts sind der Ausbildungsstelle und der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten in der Regel zu Beginn des Berufspraktikums bekannt zu geben.

5. Praktikumsbetreuung

5.1 Zur fachlichen Betreuung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten werden Lehrkräfte der Fachschule für Sozialwesen eingesetzt.

5.2 Die Praktikumsbetreuung soll insbesondere

- a) die Ausbildungsaufgaben der Fachschule für Sozialwesen und der Ausbildungsstelle aufeinander abstimmen,
- b) die Studierenden bei der Wahl der Ausbildungsstelle beraten,
- c) die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten in fachlichen Fragen und beim Anfertigen der Facharbeit (§ 26 Abs. 3) beraten,
- d) die vorzulegende Facharbeit der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten beurteilen,
- e) die methodische Prüfung mit vorbereiten und durchführen.

6. Vertrag

Bevor das Berufspraktikum aufgenommen wird, ist zwischen dem Träger der Ausbildungsstelle und der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten – gegebenenfalls unter Bezugnahme auf den jeweils geltenden Tarifvertrag – ein schriftlicher Praktikumsvertrag abzuschließen. Soweit nicht die für den Bereich des öffentlichen Dienstes üblichen Muster verwendet werden, wird das folgende Muster empfohlen.

Muster

Vertrag für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten

Zwischen dem Träger der Ausbildungsstelle:

.....
(Genaue Bezeichnung der sozialpädagogischen Einrichtung, von der die Berufspraktikantinnen- und
Berufspraktikantenstelle bereitgestellt wird, sowie die genaue Angabe des Trägers)
und

Frau/Herrn

geboren am in

wohnhaft in

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

wird nachstehender Vertrag über das Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin
oder zum staatlich anerkannten Erzieher geschlossen.

§ 1 Dauer des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum erstreckt sich über Monate. Es beginnt am und endet mit dem Tag
der bestandenen methodischen Prüfung, spätestens jedoch nach 12 Monaten.

Für das Vertragsverhältnis gilt:

.....
(z. B. genaue Bezeichnung einschlägiger tarifvertraglicher Regelungen oder entsprechende Regelungen der
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege).

§ 2 Probezeit, Auflösung

Die ersten Wochen des Berufspraktikums sind Probezeit. Während der Probezeit kann das
Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur aufgelöst werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen,
wenn sie oder er die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten
Erzieher aufgeben will. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe beim Träger der
Ausbildungsstelle erfolgen.

§ 3 Pflichten der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten

(1) Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant ist verpflichtet,

- a) die anvertrauten Kinder und Jugendlichen weder körperlich noch seelisch zu verletzen,
- b) die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und den Anordnungen der weisungsberechtigten
Personen für die fachpraktische Ausbildung zu folgen,
- c) die für die Ausbildungsstelle geltenden Instruktionen und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten
sowie die anvertrauten Mittel und Materialien pfleglich zu behandeln,
- d) bei persönlicher Abwesenheit die Leitung der Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen
und den Grund anzugeben,
- e) der Leitung der Ausbildungsstelle spätestens am dritten Tage einer Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung
vorzulegen. Bei längeren Erkrankungen gelten die Bestimmungen des § 7 der in § 1 genannten Verordnung.

(2) Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant ist verpflichtet, über alle während der Tätigkeit in der Ausbildungsstelle bekannt gewordenen internen Vorgänge sowohl während der Dauer der Ausbildung als auch nach deren Abschluss zu schweigen.

§ 4 Pflichten des Trägers der Ausbildungsstelle

(1) Der Träger der Ausbildungsstelle verpflichtet sich,

- a) die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten nach der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen in der jeweils geltenden Fassung auszubilden,
- b) die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten zum Besuch des Begleitunterrichts der Fachschule für Sozialpädagogik freizustellen und diese Unterrichtszeiten nicht auf den Urlaub anzurechnen,
- c) die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu informieren,
- d) die Bestimmungen der Sozialversicherung zu beachten,
- e) mit der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer zusammenzuarbeiten und ihr oder ihm die vorgeschriebenen Besuche in der Ausbildungsstelle zu gestatten.

(2) Der Träger der Ausbildungsstelle zahlt der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten eine monatliche Vergütung in Höhe von €.

§ 5 Arbeitszeit und Urlaub

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt Stunden. Die Ausbildungsstelle gewährt der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Der Urlaub ist in der Regel in der Zeit der Schulferien zu gewähren und zu nehmen.

§ 6 Bericht und Bescheinigung

Die Ausbildungsstelle übersendet der Fachschule für Sozialwesen zu einem von dieser bestimmten Termin eine Beurteilung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten.

Vorstehender Vertrag wurde in-facher Ausführung gefertigt und von den Vertragspartnern eigenhändig unterschrieben.

....., den.....

(Träger der Ausbildungsstelle)

(Praktikantin/Praktikant)

Eine Ausfertigung an die Schulleitung der Fachschule für Sozialwesen zur Kenntnisnahme.

Anlage zum Vertrag – Ausbildungsplan (Muster)

Praktikantin/ Praktikant:

Praktikumstelle:

Praxisanleiterin/Praxisanleiter:

Praktikumsdauer: von bis.....

Anschrift der Fachschule:.....

.....

.....

Betreuende Lehrkraft:.....

1. Orientierungsphase

1.1 Kennenlernen der Ausbildungsstelle:

- Räume, Freigelände, Einrichtung, Materialien, Geräte, Medien, Literatur
- Leitung, pädagogische Mitarbeiter, sonstige Mitarbeiter, Praktikanten
- Personalvertretung, Gewerkschaften, Berufsverbände
- Träger, Kostenträger, Verwaltung, Dienstpläne, Dienstanweisungen, Sicherheitsvorschriften, Organisation, Aufgabenverteilung
- Pädagogische Konzeption, Ziele, Methoden, soziales Umfeld, Benutzerstruktur, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

1.2 Teilnahme an der sozialpädagogischen Arbeit:

- Zuordnen zu einer Gruppe, Gruppenmitglieder kennen lernen, zu einzelnen Gruppenmitgliedern Kontakt aufnehmen,
- Entwicklungsstand einzelner Kinder/Jugendlicher und die Probleme einzelner Kinder/Jugendlicher und deren soziale Situation wahrnehmen,
- an der täglichen Arbeit in der Gruppe teilnehmen, besondere Aspekte des Gruppengeschehens wahrnehmen und beschreiben, in die Gruppenarbeit einleben und zunehmend aktiv teilnehmen,
- an Dienstbesprechungen und Teamsitzungen sowie an Elternabenden und Hausbesuchen teilnehmen,
- mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter Beobachtungen reflektieren, mit sonstigen Kolleginnen und Kollegen Erfahrungen und Meinungen austauschen, mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter erste Absprachen über Planung und Durchführung der sozialpädagogischen Arbeit treffen.

2. Einarbeitungs- und Erprobungsphase

2.1 Schrittweise Integration in die praktische Arbeit der Ausbildungsstelle:

- am Gruppengeschehen aktiv teilnehmen, personale Beziehungen zu Gruppenmitgliedern aufbauen,
- Gruppenstruktur analysieren, Einzelfälle beobachten, Gruppenprozesse erfassen und beschreiben,

Beobachtungsprotokolle führen, eine Situationsanalyse erstellen, pädagogische Angebote aus der Situationsanalyse entwickeln,

- eigene pädagogische Vorstellungen in Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen sowie in Dienstbesprechungen und Teamsitzungen entwickeln,
- Verwaltungsaufgaben erfassen

2.2 Übernahme von selbstständig zu leistenden Teilaufgaben:

- mit Kleingruppen selbstständig arbeiten,
- pädagogische Einzelaufgaben (z. B. Spielen, Werken, ggf. Hausaufgabenbetreuung, Einkauf) planen und durchführen sowie Aufsicht führen,
- gezielte Hilfe in Einzelfällen gewähren,
- bei der Verwaltung der Ausbildungsstelle (z. B. Anwesenheitslisten, Essensgeldabrechnung, Schriftverkehr, Führung der Handkasse) mitarbeiten,
- sich beim Erstellen von Berichten und Erziehungsplänen beteiligen,
- sich an der Gestaltung von Elternabenden beteiligen, an Elterngesprächen teilnehmen,
- sich an Dienstbesprechungen und Teamsitzungen, Festen, Ausflügen und Freizeiten mit festgelegten Aufgaben beteiligen, an Kontakten mit Schulen und anderen Institutionen teilnehmen,
- mit dem Praxisanleiter berufspraktische Erfahrungen reflektieren und auswerten, eigene pädagogische Vorstellungen und Erfahrungen mit Kolleginnen und Kollegen in der Dienstbesprechung und Teamsitzung sowie im persönlichen Gespräch erörtern.

3. Vertiefungs- und Verselbstständigungsphase

3.1 Übernahme von größeren selbstständig zu leistenden Aufgaben:

- bestimmte Vorhaben (z. B. Projekte, didaktische Einheiten, Besuche, Ausflüge, Freizeiten) planen und durchführen,
- für bestimmte Vorhaben in Gruppen die alleinige Verantwortung übernehmen,
- Teamsitzungen und Elternabende planen und durchführen, Elterngespräche führen, sich an Gesprächen mit Schule, Ausbildungsstelle u. a. beteiligen,
- an konzeptionellen Fragen mitarbeiten, eigene pädagogische Vorstellungen in Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen, Eltern und Trägern vertreten,
- Neuanschaffungen (Spielmateriale, Literatur und dergl.) vorschlagen.

3.2 Reflexion des Gesamtverlaufs des Berufspraktikums:

- berufspraktische Erfahrungen im Gespräch mit Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern sowie Kolleginnen und Kollegen aufarbeiten,
- sich der eigenen personalen und fachlichen Entwicklung während des Berufspraktikums bewusst werden,
- Berufschancen einschätzen, den regionalen Arbeitsmarkt kennen lernen, die Erwartungen an eine eigene künftige Berufstätigkeit klären,
- Facharbeit verfassen, die Beurteilung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter erörtern.